

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

- Kostensatzung-

vom 26.10.2022

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes - KG - vom 20. Februar 1998 (BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt geändert durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S.414) geändert worden ist, der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern - LKrO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs.3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

§ 1

Der Landkreis Fürstentfeldbruck erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung beträgt die Gebühr fünf bis fünfundsiebzigtausend Euro.

§3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.April 2002 außer Kraft.

Fürstentfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Anlage zur Kostensatzung des Landkreises Fürstfeldbruck

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr In €
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01 bis 03 des Kostenverzeichnisses gehen der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 bis 600,00 €
	001	Beglaubigungen	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen je angefangene Seite, höchstens Urkunden	0,75 € je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €.
			Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
			Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit der Landkreis dafür zuständig ist, dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr In €
	002	Bescheinigungen	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	Kostenfrei
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5,00 € bis 75,00 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5,00 €
		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne. Auch Satzungen sind Rechtsvorschriften in diesem Sinne.	
	004	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 60,00 €
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5,00 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr In €
	006	Niederschriften	7,50 bis 75,00 € je angefangene Stunde
	007	Schreibauslagen Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung - für die ersten 50 Seiten - für jede weitere Seite	0,50 € je angefangene Seite 0,15 € je angefangene Seite Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarifstelle 007 bis auf das fünffache erhöht werden. Die Schreibauslagen nach Tarifstelle 007 können bis auf 0,05 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden
	008	Veröffentlichung von Beiträgen im Amtsblatt Amtsblattbeiträge für Städte, Gemeinden und Zweckverbände des Landkreises Fürstfeldbruck	12,24 € pro Seite 6,12 € pro angefangene halbe Seite

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr In €
--------------	-----------	------------	----------------

Besondere Amtshandlungen

03

Finanzverwaltung

030	Anmahnung rückständiger Beträge	5,00 bis 150,00 €
031	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	(1) Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150,00 €
	(2) Anwendung der Zwangsmitteln Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50,00 bis 2.500,00 €
	(3) Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
	4) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10,00 €
	4.1 sonstiges	12,50 bis 200,00 €